

Bekanntmachung

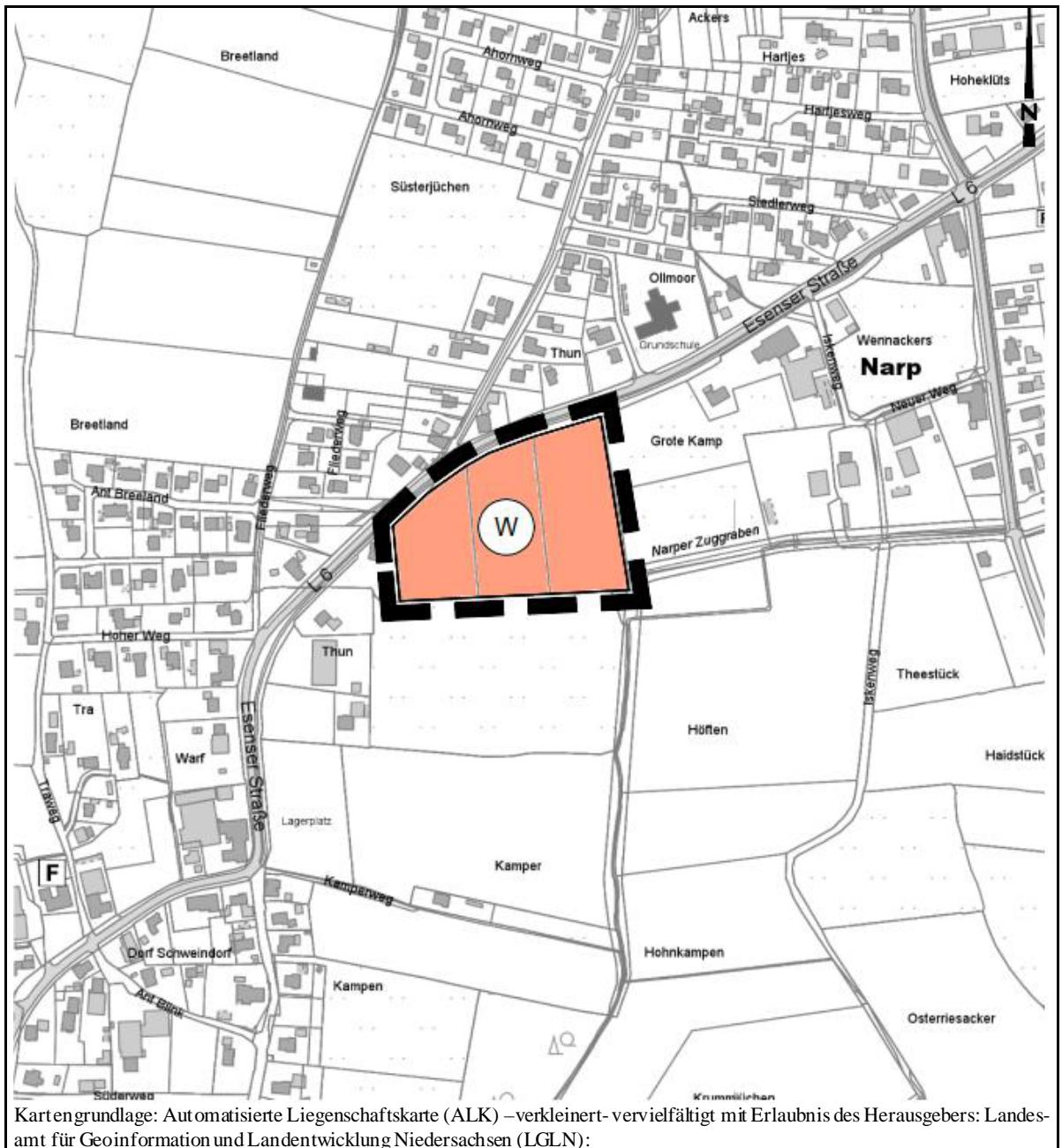
Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem

027. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 27.03.2025 beschlossene 027. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen in Utarp, Esenser Straße) durch Verfügung vom 08.01.2026 (Az.: 60.2/01) genehmigt.

Die 027. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 027. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Westerholt, 20.01.2026

Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends